

**Allgemeine Auftragsbedingungen
der
Wunderman GmbH
Kleyerstraße 19
60326 Frankfurt am Main
(im Folgenden die „Agentur“)
Stand: 01.01.2014**

1. Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Agentur-Auftragsbedingungen (im Folgenden die „AGB“) gelten für Verträge der Agentur mit Lieferanten und Dienstleistungserbringern (im Folgenden „Auftragnehmer“). Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Agentur nicht an, es sei denn, die Agentur hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

(3) Die AGB gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind im Auftrag schriftlich niederzulegen.

(5) Wenn und soweit die Agentur die Leistungen für einen ihrer Kunden beauftragt hat, so gelten die Ziffern 8, 12, 13, 17 dieser AGB auch zugunsten des jeweiligen Kunden. Soweit in diesen Klauseln ausschließliche Rechte der Agentur vorgesehen sind, ist ein Recht dann ausschließlich im Sinne dieser AGB übertragen, wenn mit Ausnahme des Kunden und der Agentur kein Dritter dazu berechtigt ist, das in Frage stehende Recht zu nutzen. Eigentumsübertragungen nach diesen Bedingungen erfolgen in diesem Fall zur gesamten Hand an die Agentur und den Kunden.

(6) Wenn und soweit die Agentur als Stellvertreterin ihres Kunden tätig wird, wird sie dies entsprechend offenlegen. In diesem Fall gelten die AGB mit der Maßgabe, dass statt der Agentur der Kunde gemeint ist. Dies gilt nicht hinsichtlich der Ziffern 8 und 10, welche zugunsten der Agentur auch bei einer Stellvertretung für den Kunden anwendbar bleiben.

2. Leistungserbringung, Liefertermine

(1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Agentur berechtigt, Subunternehmer für die Leistungserbringung einzusetzen.

(2) Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers hat dieser der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche des Leistungsverzuges zu zahlen, jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes insgesamt. Die Agentur ist berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Die Agentur ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Erbringung der letzten Leistungshandlung des Auftragnehmers bzw. bei Werkverträgen spätestens in der Abnahmeschrift gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären. Die Vertragsstrafe entspricht dem Mindestschaden, welcher im Fall des Leistungsverzuges des Auftragnehmers zu erwarten ist. Es bleibt der Agentur vorbehalten, einen Schadensersatzanspruch oder sonstige Rechte geltend zu machen. Allerdings ist dann die Vertragsstrafe von einem durch den Auftragnehmer zu zahlenden Schadensersatz aufgrund Lieferverzuges abzuziehen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur überhaupt kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe entsprechend zu kürzen.

3. Preise

(1) Alle in der Bestellung aufgeführten Preise sind Netto-Festpreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Abgaben nach § 50a Abs. 4 EStG i.V.m. § 49 EStG, Zölle oder sonstige, auch nachträgliche entstehende Abgaben werden an die Agentur weiterberechnet. Sie schließen jegliche Nachforderung, insbesondere wegen etwaiger Lohn- oder Materialpreiserhöhungen oder Änderungen der Arbeitsbedingungen und sonstige Abgaben aus.

(2) Die Preise schließen vorbehaltlich etwaiger Individualvereinbarungen alle nach dem neuesten Stand der Technik zu dem bestellten Gegenstand gehörende und nicht ausdrücklich ausgenommene Eigenschaften, Bestandteile und Vorrichtungen ein. In der Vergütung ist vorbehaltlich abweichender individueller Vereinbarungen auch diejenige für die Einräumung sämtlicher Urheberrechts- und sonstiger Leistungsschutzrechte enthalten. Die Agentur

gewährt keine Vorauszahlungen gegenüber dem Auftragnehmer, ist aber zu Teilzahlungen berechtigt. Mit der vertraglich vereinbarten Vergütung sind, soweit nicht anders vereinbart, sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten. Mehrleistungen sind nur vergütungspflichtig, wenn dies zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurde.

4. Zahlungen und Rechnungsstellungen

(1) Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ist die Agentur berechtigt, von der Rechnungssumme 3% Skonto abzuziehen.

(2) Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage ab Rechnungseingang.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen einschließlich Rechnungen die Auftrags- und Arbeitsnummer der Agentur anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die die Agentur nicht einzustehen hat.

5. Warenversand

Lieferungen, auch Werkleistungen und Werklieferungen, erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus. Die Kosten für Fracht, Verpackung und Versendung trägt der Auftragnehmer. Falls separat vereinbart ist, dass die Agentur die Kosten übernimmt, hat der Auftragnehmer die Art der Verfrachtung bezüglich Kosten und Termin im Vorfeld mit der Agentur abzustimmen. Teillieferungen und die Endlieferung sind auf Versandanzeigen als solche zu kennzeichnen.

6. Mängelrüge – Mängelhaftung bei Kauf

(1) Die Agentur prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel und rügt diese innerhalb von 5 Arbeitstagen. Die Frist für die Mängelrüge beginnt bei erkennbaren Mängeln ab dem Zeitpunkt des Wareneingangs und bei versteckten Mängeln ab dem Zeitpunkt der Entdeckung.

(2) Bei Mängeln richten sich die Ansprüche der Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben: Mangelhafte Lieferungen verkörperter Gegenstände sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen. Sonstige mangelhafte Leistungen sind mangelfrei zu wiederholen. Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung der Agentur. Beseitigt der Auftragnehmer den Mangel innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann die Agentur nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder

die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz verlangen. Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsrechte beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

7. Abnahme – Mängelhaftung bei Werk- und Werklieferungsverträgen

(1) Die Abnahme von Werkleistungen und Werklieferungen erfolgt nach deren Zugang bei der Agentur innerhalb einer angemessenen Frist ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne das es eines Abnahmeverlangens bedarf, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist und soweit sich der Auftragnehmer seine Mitwirkung durch schriftliche Anzeige gegenüber der Agentur vor Zugang seiner Leistungen bei der Agentur nicht vorbehält. Die Abnahmeerklärung erfolgt nur schriftlich.

(2) Die Agentur darf die Abnahme verweigern, wenn das Werk nicht vertragsgerecht hergestellt ist, es sei denn, der Mangel ist unwesentlich.

(3) Soweit die Agentur Werkleistungen trotz ihr bekannter Mängel abnimmt, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Der Agentur stehen bei Mängeln von Werk- und Werklieferungsleistungen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.

(4) Wenn und soweit die Leistung aufgrund ihrer Natur nicht transportiert werden kann, tritt an die Stelle des Zugangs die Mitteilung der Abnahmebereitschaft.

8. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln sowie bei sonstigen Ansprüchen Dritter

(1) Der Auftragnehmer stellt die Agentur auf erstes Anfordern unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes oder der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung gegen die Agentur geltend machen. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, der Agentur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung/ Rechtsverteidigung zu erstatten.

(2) Der Auftragnehmer stellt die Agentur darüber hinaus auf erstes Anfordern unverzüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund oder in Zusammenhang mit den Leistungen des Auftragnehmers an die Agentur oder den Kunden der Agentur gegen die Agentur geltend machen, wenn und soweit diese auf einer sonstigen Verletzung vertraglicher, vertragsähnlicher oder gesetzlicher Pflichten des Auftragnehmers gegenüber der Agentur beruhen und der

Auftragnehmer die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

9. Kündigung

Die Agentur hat neben den gesetzlichen Kündigungsrechten das Recht, den Vertrag mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn und soweit der Kunde der Agentur, für den die Lieferung/Leistung des Auftragnehmers bestimmt war, seinerseits die Beauftragung von Leistungen kündigt, für die die Leistung des Auftragnehmers verwendet werden sollte, ohne dass die Agentur dies zu vertreten hat. Kündigt die Agentur aus diesem Grund außerordentlich, ist sie nur zur Zahlung einer Vergütung für bereits abgenommene Leistungen oder für gelieferte verkörperte Arbeitsergebnisse verpflichtet.

10. Wettbewerbsverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an den Kunden der Agentur, für den die Leistungen angefragt wurden und an den Kunden, an den die Leistungen schlussendlich geliefert wurden, bis zum Ablauf eines Jahres nach Ausführung des Auftrages, keine vergleichbaren Leistungen – direkt oder indirekt – zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat in gleicher Weise sicherzustellen, dass eigene Arbeitnehmer keine vergleichbaren Leistungen – direkt oder indirekt – an den Kunden erbringen. Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung dieses Wettbewerbsverbotes hat der Auftragnehmer der Agentur eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% derjenigen Vergütung zu zahlen, die der Auftragnehmer dem Kunden für seine Leistungen in Rechnung gestellt hat oder – soweit noch keine Rechnungsstellung erfolgte – nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erhalten hat. Der Auftragnehmer ist der Agentur insofern zur ordnungsgemäßen Auskunft verpflichtet und hat entsprechende Prüf- und Untersuchungsmaßnahmen der Agentur auch in seinen Geschäftsräumen zu dulden. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Agentur gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist dann auf den Betrag des geringeren Schadens zu reduzieren. Der Agentur bleibt die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches aufgrund der gleichen Pflichtverletzung unter Anrechnung der Vertragsstrafe vorbehalten.

11. Arbeitsergebnisse aus der Auftragsdurchführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse, die er im Zusammenhang mit der Herstellung seiner vertraglichen Leistungen gefertigt hat, auch wenn sie nicht Gegenstand der Abnahme sind, nicht anderweitig zu verwerten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

12. Rechtsübertragung, Leistungsschutzrechte, Quellcode

(1) Die Agentur und der Auftragnehmer sind sich einig, dass das Eigentum an den Werkgegenständen einschließlich aller Originale, Reproduktionen, Negative, Dias, digitalen Daten, Muster usw. sowie an allen sonstigen Unterlagen, Manuskripten, Plänen, Zeichnungen, Film-, Video-, oder Tonaufnahmen sowie sonstigen Materialien, welche in Erfüllung des Auftrages erstellt werden, mit deren Übergabe an die Agentur mit übergeht. Der Auftragnehmer hat nicht das Recht, über Originale oder Reproduktionen der in das Eigentum der Agentur übergegangenen Werke zur allgemeinen Verwendung zu verfügen. Elektronische Bildverarbeitungs-Reproduktionen verwahrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten sach- und fachgerecht. Der Auftragnehmer hat diese gegen alle üblichen Risiken zum Wiederherstellungswert für die Agentur zu versichern. Auf Verlangen der Agentur oder einem von der Agentur benannten Dritten, hat der Auftragnehmer die elektronischen Bildbearbeitungs-Reproduktionen jederzeit endgültig und zeitweise an die Agentur herauszugeben.

(2) Der Auftragnehmer überträgt der Agentur sämtliche mit der Verwirklichung des Auftrages bei ihm entstandenen urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt zur ausschließlichen Nutzung und Verwertung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Übertragungen umfassen insbesondere das Recht, das Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, zu senden, und zwar in jeder denkbaren Weise, auch geändert, gekürzt, ausschnittsweise, übersetzt oder synchronisiert. Dieses Recht erstreckt sich auf alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Wiedergabeverfahren und -systeme. Alle Rechte gehen auf die Agentur zum Zeitpunkt der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers über. Ein Recht auf Urheber- und/oder Namensnennung besteht nicht. Die Rechtsübertragung schließt die Befugnis der Agentur ein,

die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zur Nutzung und Verwertung zu übertragen. Der Auftragnehmer willigt ein, dass die Agentur anstelle der Übertragung des erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechts Dritten einfache Nutzungsrechte einräumt. Die Übertragung und Einräumung der vorgenannten Rechte ist durch das vereinbarte Honorar vollständig und umfassend abgegolten. Ausgenommen sind die Rechte aus § 36 UrhG.

(3) Wenn und soweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Software herzustellen oder zu modifizieren, hat der Auftragnehmer der Agentur den Quellcode einschließlich Dokumentation der erstellten oder modifizierten Software zur uneingeschränkten und ausschließlichen Nutzung durch die Agentur herauszugeben.

13. Rechte Dritter, sonstige rechtliche Zulässigkeit der Leistungsverwendung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass weder bei der Herstellung noch bei der vertragsgerechten Verwertung und Verwendung seiner Leistungen Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen die Agentur oder deren Rechtsnachfolger führen können. Die Agentur ist befugt, aber nicht verpflichtet, dem Auftragnehmer insoweit Weisung zu erteilen und Auskunft über die von ihm getroffenen Vorkehrungen sowie Aushändigung solcher Unterlagen, aus denen sich der Erwerb der Drittrechte und die Übertragungsbefugnis auf die Agentur nach Maßgabe vorstehender Ziffer 12 ergibt, zu verlangen. Der Auftragnehmer garantiert verschuldensunabhängig den wirksamen Erwerb dieser Rechte und stellt die Agentur und deren Rechtsnachfolger von Ansprüchen Dritter frei.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die vertragsgerechte Verwendung und Verwertung der von ihm erbrachten Leistungen bzw. Produkte rechtlich zulässig ist, insbesondere nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

14. Rückgabe von Arbeitsunterlagen

Dem Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestelltes Material sowie zur Verfügung gestellte Arbeitsunterlagen verbleiben im Eigentum der Agentur, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Sofern diese nicht bestimmungsgemäß zur Ausführung des Auftrages verbraucht wurden, sind sämtliche Materialien und Arbeitsunterlagen unverzüglich nach Ausführung der Leistungen bzw. Beendigung

des Auftrages ohne weitere Aufforderung an die Agentur zurückzugeben bzw. auf deren Aufforderung hin zu vernichten.

15. Prüfung von Unterlagen

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, Bücher und Unterlagen zu führen, aus denen die Grundlagen für die ordentlichen oder außerordentlichen Kosten, welche der Agentur aufgrund dieser Bestellung in Rechnung gestellt werden, hervorgehen. Der Auftragnehmer wird der Agentur diese Bücher und Unterlagen der Prüfung und Revision durch die Agentur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Erhalt der Schlusszahlung für die jeweiligen Leistungen zur Verfügung zu stellen. Während dieses Zeitraumes von zwei Jahren hat die Agentur das Recht, die Bücher und Unterlagen hinsichtlich aller Kosten zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird der Agentur auf Verlangen alle diese Bücher und Unterlagen zur Verfügung stellen. Falls bei einer solchen Prüfung die Agentur feststellt, dass die Preise des Auftragnehmers über angemessene Beträge hinausgehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Agentur den zuviel berechneten Betrag zurückzuerstatten.

16. Änderungsverlangen (Change Request)

Die Agentur ist jederzeit berechtigt, vom Auftragnehmer eine Änderung der Leistung zu verlangen (im Folgenden „Change Request“). Change Requests sind fortlaufend zu nummerieren. Nach Erhalt eines Change Requests hat der Auftragnehmer der Agentur die sich aus dem Change Request ergebenden Änderungen der Leistungen darzulegen und der Agentur die sich hieraus insbesondere auf die Vergütung ergebenden Konsequenzen unverzüglich schriftlich zu übermitteln. Erklärt die Agentur sodann, am Change Request festhalten zu wollen, hat der Auftragnehmer einen Kostenvoranschlag zu erstellen und diesen an die Agentur zwecks Freigabe zu übermitteln. Von der Agentur gewünschte Änderungen dürfen nur zu einer Anpassung der Vergütung im Umfang der Mehr- und Minderkosten führen. Für die Bemessung der Vergütungsanpassung ist, soweit möglich, von den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung auszugehen. Werden Änderungsverlangen der Agentur ausgeführt, ohne dass der Auftragnehmer zuvor Mehrkosten angezeigt hat, ist ein Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz von etwaigen Mehrkosten ausgeschlossen. Solange eine Einigung über die Anpassung des Vertrages nicht zustande kommt, verbleibt es beim

bisherigen Vertragsinhalt. Zudem steht der Agentur in solch einem Fall das Recht zu, Einzelaufträge zu kündigen, soweit sie von dem Change Request betroffen sind. Die Agentur ist in diesem Fall nur zur Zahlung einer Vergütung für bereits abgenommene Leistungen oder bereits gelieferte verkörperte Arbeitsergebnisse verpflichtet.

17. Eigentumsrechte

Das Eigentum an verkörperten Arbeitsergebnissen geht mit deren Übergabe auf die Agentur über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

18. Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle den Auftrag betreffenden Informationen, Arbeiten und Unterlagen, nachfolgend die „Vertraulichen Informationen“ geheim zu halten und keinem Dritten - mit Ausnahme der eigenen Mitarbeiter - zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer wird seinen Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen dieselbe Verpflichtung zur Geheimhaltung auferlegen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer a) die vertraulichen Informationen bereits vor Kenntnissnahme im Rahmen der Erbringung der Leistungen an die Agentur kannte, b) die vertraulichen Informationen unabhängig von der Leistungserbringung für die Agentur entwickelt hat, c) die vertraulichen Informationen von einem Dritten ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat, d) zur Offenlegung der vertraulichen Informationen aufgrund vollziehbarer Anordnung einer deutschen Behörde oder eines deutschen Gerichts verpflichtet ist, wenn und soweit der Auftragnehmer die Agentur unverzüglich nach Kenntnis über die Offenlegungsverpflichtung schriftlich von der drohenden Offenlegung informiert und hinreichend Gelegenheit gegeben hat, die Offenlegungspflicht anzugreifen sowie e) die vertraulichen Informationen ohne Verletzung dieser Verpflichtung zur Geheimhaltung öffentlich bekannt sind oder werden. Unbeschadet der sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergebenden Schadensersatzpflicht gegenüber der Agentur stellt der Auftragnehmer die Agentur von der Schadensersatzverpflichtung gegenüber Dritten auf erstes Anfordern frei.

(2) Wenn und soweit im Rahmen der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten der Agentur oder des Kunden der

Agentur hat oder personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und/oder nutzt, geschieht dies im Wege der Auftragsdatenverarbeitung. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, mit der Agentur eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung zu schließen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Agentur berechtigt, nach nochmaliger Aufforderung zum Abschluss der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung unter Einräumung einer Frist von 1 Woche vom Vertrag zurückzutreten.

19. Abtretungsausschluss

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Agentur aus der Vertragsbeziehung mit der Agentur ohne Zustimmung der Agentur abzutreten.

20. Unternehmenspolitik

Die Agentur und die Unternehmen der WPP-Gruppe fühlen sich bestimmten Werten verbunden. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Agentur, den unter www.wpp.com niedergelegten und abrufbaren Verhaltenskodex zu respektieren.

21. Sonstiges

(1) Diese AGB unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main.

Sofern nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort Frankfurt am Main.